

Zürich, den 07.05.2008

# DER STADTRAT VON ZÜRICH

## an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Januar 2008 reichten Gemeinderätin Karin Rykart Sutter (Grüne) und Gemeinderat Daniel Leupi (Grüne) folgende Motion GR Nr. 2008/56 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zu unterbreiten, wonach allen Angestellten der Berufsgruppen Pflege, PhysiotherapeutInnen und ErgotherapeutInnen, welche zwischen dem 1. Januar 1997 und 30. Juni 2002 im Umfang von ein bis zwei Lohnklassen zu tief eingestuft waren, die ihnen zustehende Nachzahlungen auszurichten.

Begründung:

Das Bundesgericht hat den Entscheid des Verwaltungsgerichts bestätigt, dass die Stadt Zürich die Gesundheitsberufe im alten Lohnsystem im Umfang von ein bis zwei Lohnklassen zwischen dem 1. Januar 1997 und 30. Juni 2002 diskriminiert habe.

Die fünfjährige Verjährungsfrist der Verbandsbeschwerde der drei oben aufgeführten Berufsgruppen wurde von 900 Angestellten mittels einer Betreuung unterbrochen. Sie sollen nun Lohnnachzahlungen in der Grössenordnung von 20 Millionen Franken erhalten. All jene Angestellte, welche sich damals nicht gewehrt haben, aber lohnmässig ebenfalls diskriminiert wurden, sollen hingegen keine Lohnnachzahlungen erhalten. Der Stadtrat hätte es in der Hand, auf eine Einrede der Verjährung zu verzichten und so den Weg für eine Gleichbehandlung von allen betroffenen Angestellten frei zu machen. Es ist stossend, dass der Stadtrat gemäss Medienmitteilung die gerichtlich festgestellte Diskriminierung einer ganzen Berufsgruppe nicht für alle betroffenen Mitarbeitenden durch Nachzahlungen kompensieren will.

Der Gemeinderat hat die Motion in seiner Sitzung vom 5. März 2008 für dringlich erklärt.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Dem Finanzdepartement wurde die Dringlicherklärung nicht usanzgemäss mitgeteilt, weshalb die Frist nicht eingehalten werden konnte.

### Beurteilung

Ausgangspunkt der Verfahren um Lohnnachzahlungen an das nichtärztliche Personal des städtischen Gesundheitswesens waren vier Urteile des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 22. Januar 2001, durch die der Kanton zu Besoldungsnachzahlungen an die Krankenpflegenden, Ergo- und Physiotherapierenden sowie die Berufsschullehrkräfte im Gesundheitswesen verpflichtet worden war. Mehrere Personalverbände liessen durch ihre Rechtsanwältin mit Schreiben vom 29. Juni 2001 an den Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements erstmals entsprechende Forderungen stellen. Er und der damalige Direktor des Personalamts sowie, nachdem die Verbände an ihren Forderungen festgehalten hatten, auch der damalige Finanzvorsteher lehnten die Ausrichtung von Lohnnachzahlungen ab.

Zu jenem Zeitpunkt waren bereits die Einstufungen der Berufsgruppen, welche gemäss den Urteilen betreffend den Kanton diskriminierend entlohnt worden waren, im neuen Lohnsystem SBR 2000 bekannt. Das System stand kurz vor der Einführung und es war absehbar, dass die Angehörigen dieser Berufsgruppen zu den aufholenden Berufen gehören würden. Ferner beschloss der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates, ab Mitte 2001 bis zum Inkrafttreten von SBR 2000 Mitte 2002 dem Gesundheitspersonal ausserordentliche Zulagen zu gewähren, damit keine allzu grossen Differenzen zu den Löhnen des kantonal besoldeten Gesundheitspersonals entstünden, nachdem letztere in der Folge der genannten Urteile des Verwaltungsgerichts vom Januar 2001 angehoben worden waren. Nach der damaligen Einschätzung des Stadtrates hätten Nachzahlungen einzig für die Gesundheitsberufe andere aufholende Berufsgruppen in nicht zu rechtfertigender Weise benachteiligt.

Der vpod als grösster städtischer Personalverband akzeptierte die Begründung und bewertete die getroffenen Massnahmen für ausreichend. Er beteiligte sich in der Folge nicht an weiteren Verfahren.

Die übrigen Personalverbände des Gesundheitswesens reagierten hingegen auf diese Absage und die Gewährung der Zulagen mit einer breit angelegten Kampagne an die Mitarbeitenden, die Stadt für die Lohnnachzahlungsansprüche zu betreiben. Ein Flugblatt informierte die Angehörigen der Gesundheitsberufe darüber, dass diese Massnahme notwendig sei, um die Verjährung der Forderungen zu unterbrechen, und erteilte genaue Anleitungen für das Vorgehen. Die grosse Beachtung und durchschlagende Wirkung dieser Aktion wird eindrücklich durch die Tatsache belegt, dass innerhalb weniger Wochen bis Ende Februar 2002 etwa 750 Betreibungsbegehren erhoben wurden (von heute insgesamt etwa 900). Alle betroffenen Mitarbeitenden konnten sich somit zu diesem Zeitpunkt in voller Kenntnis aller massgebenden Umstände für oder gegen die Einleitung der Betreuung entscheiden, und eine grosse Zahl hat die Möglichkeit, allfällig bestehende Ansprüche vor der Verjährung zu schützen, wahrgenommen. Aus welchen Gründen auch immer die übrigen darauf verzichtet haben, es ist nicht Sache des Gemeinderats, ihre Ansprüche stellvertretend für sie wieder aufleben zu lassen. Auch die Personalverbände und deren Rechtsvertreterin gingen immer davon aus, dass mit freiwilligen Zugeständnissen der Stadt nicht zu rechnen sei, und haben ihr ganzes weiteres Verhalten konsequent danach ausgerichtet.

Der Vorstoss ist auch grundsätzlich problematisch: Er will eine gesetzliche Grundlage schaffen für die Erfüllung von verjährten Forderungen. Damit würde ein Präjudiz geschaffen, auf das sich künftig auch andere Gruppen berufen könnten in Problemfeldern, die heute noch nicht bekannt sind. Die Verjährung ist ein wichtiges Element der Rechtssicherheit und sollte nicht fallweise ausser Kraft gesetzt werden.

Weiter ist auf die Kostenfolgen einer Ausdehnung der Lohnnachzahlungen hinzuweisen. Für die 900 Betreibenden wird mit Leistungen von insgesamt 20 Mio. Franken gerechnet. Bei einer deutlich grösseren Zahl an zusätzlichen Empfängerinnen und Empfängern kämen nach Vorstellungen der besagten Personalverbände und offenbar auch der Motionärin und des Motionärs nochmals etwa 30 bis 80 Mio. Franken dazu. Ein entsprechender Beschluss unterläge dem obligatorischen Finanzreferendum gemäss Art. 10 lit. d der Gemeindeordnung,

also einer Volksabstimmung, da die Stadt nach heute geltendem Recht die Zahlungen durch Erhebung der Verjährungseinrede vermeiden kann, die Ausgabe deshalb als neue zu qualifizieren ist.

Es ist im weiteren darauf hinzuweisen, dass sich der Kanton als Träger von Spital- und Heimkosten und indirekt auch die Krankenversicherer an den Kosten der Lohnnachzahlungen beteiligen müssen, soweit sie durch die Bundesgerichtsurteile gedeckt sind, da es sich um gebundene Ausgaben handelt. Es ist mit Rückzahlungen in der Grössenordnung von einem Drittel der genannten 20 Mio. Franken zu rechnen. Bei freiwilligen weiteren Leistungen entfällt eine solche Beteiligung, so dass für den ganzen Betrag die städtischen Steuerzahlenden aufkommen müssten, geht doch der Stadtrat, wohl in Übereinstimmung mit der Motionärin und dem Motionär, davon aus, dass die zusätzlichen Kosten nicht den Patientinnen und Patienten der Spitäler und Heime belastet werden sollen, soweit dies überhaupt möglich wäre.

Schliesslich hätte der Vorstoss auch einen enormen administrativen Aufwand zur Folge. Es müssten pro Person mehrere Anstellungen mit teilweise niedrigsten Beschäftigungsgraden und Laufzeiten geprüft und verarbeitet werden. Die Mehrheit der betroffenen Personen ist heute gar nicht mehr bei der Stadt beschäftigt, so dass für eine Auszahlung von Amtes wegen aufwändige Recherchen angestellt werden müssten.

Der Stadtrat lehnt aus den vorangehend dargelegten Gründen die Entgegennahme des Vorstosses als Motion ab und ist auch nicht bereit, ihn als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident

**Dr. Elmar Ledergerber**  
der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**